

Liste der Aufenthaltstitel, mit denen man sich auf Stipendium für Geflüchtete im Rahmen des Programms NRWege ins Studium an der Universität zu Köln bewerben kann:

- Personen, die eine Ablehnung im Rahmen des BAMF durchgeführten Asylverfahrens erhalten haben und eine Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Duldung gem. §60a Abs. 2 AufenthG)
- Asylberechtigte gem. Art. 16a GG/ GFK (Aufenthalt gem. §25 Abs. 1 AufenthG)
- Anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 AsylG (Aufenthalt gem. §25 Abs. 2 AufenthG)
- Subsidiär Schutzberechtigte gem. § 4 AsylG (Aufenthalt gem. §25 Abs. 2 AufenthG)
- Personen mit Abschiebeschutz (Aufenthalt gem. §25 Abs.3 AufenthG)
- Personen mit Aufenthalt gem. § 22 S. 1 und 2, §23 Abs. 1, 2 und 4, §23a, § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG
- Personen, die ein Aufenthaltsrecht gem. § 24 AufenthG haben
- Personen, die über eine Familienzusammenführung in Deutschland sind, wenn **zusätzlich der Aufenthaltstitel des „Stammberechtigten“** (des zuerst eingereisten Familienmitglieds) vorliegt (§29 Abs. 2, §30, §31, §32, §34 Abs. 1 und 2, §36)

Ausgeschlossen von der Programmteilnahme sind:

- Personen, bei denen eine latente oder unmittelbare Ausreisepflicht besteht (z.B. § 50 Abs. 1 AufenthG)
- Personen, mit einem inländischen Bildungsabschluss
- Personen, deren Einreise nach Deutschland mehr als fünf Jahre zurückliegt bevor eine erstmalige Förderung durch NRWege oder das Bundesprogramm Integra - z.B. im Rahmen einer Beratung oder eines Deutschkursbesuchs - erfolgt ist (ggf. mehr, falls es z.B. Kinderbetreuungszeiten gab)
- Personen, die die deutsche bzw. eine andere EU-Staatsangehörigkeit besitzen

Falls Sie sich unsicher sind, ob Sie sich mit Ihrem Aufenthaltstitel bewerben können, dann schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an:

RefugeeAcademicSupport@verw.uni-koeln.de

Stand Februar 2024